Gebührensatzung der Stadt Beckum vom _____ zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum (Friedhofssatzung) vom 3. Mai 2004

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen, hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für andere Leistungen der Stadt auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührentarif

		Gebührentarif			
1.	<u>Gra</u>	<u>bstellengebühr</u>			
	a)	Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren Kindergrabstätte	259,00 €		
	b)	Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren - Reihengrabstätte - Wahlgrabstätte, je Grabstelle - Urnengrabstätte, je Grabstelle - Aschenstreufeld	568,00 € 810,00 € 133,00 € 133,00 €		
	c)	Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren (ohne Bestattungsfall) Wahlgrabstätte, je Grabstelle	270,00€		
	d)	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Gebühr pro Jahr/Grabstelle an einer - Wahlgrabstätte - Urnengrabstätte	27,00 € 4,40 €		
2.	Bestattungsgebühr				
	a)	Bestattung in einer - Kindergrabstätte - Reihengrabstätte - Wahlgrabstätte	413,00 € 621,00 € 644,00 €		
	b)	Beisetzung einer Urne	275,00 €		
	c)	Verstreuung von Asche	138,00 €		
	d)	Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstelle	138,00 €		
3.	Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle				
	a)	Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle	114,00 €		
	b)	Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	198,00 €		
4.	<u>Unterhaltungsgebühr</u>				
	a)	Gebühr für die Dauer des Nutzungsrechtes an einer - Kindergrabstätte - Reihengrabstätte - Wahlgrabstätte, je Grabstelle (30-jährige Nutzungszeit) - Wahlgrabstätte, je Grabstelle (10-jährige Nutzungszeit) - Urnengrabstätte, je Grabstelle - Aschenstreufeld	329,00 € 721,00 € 1.028,00 € 343,00 € 169,00 €		

b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr pro Jahr/Grabstelle

•	bei Wahlgrabstätten	34,30 €
-	bei Urnengrabstätten	5,60 €

5. <u>Umbettungen</u>

Gebühr für die Exhumierung

_	Kindergrabstätte	413,00 €
-	Reihengrabstätte	621,00 €
-	Wahlgrabstätte	644,00 €
-	Gebühr für die Ausgrabung einer Urne	275,00 €

Bei Wiederbestattung in einem Grab auf einem der städtischen Friedhöfe sind außerdem die Grabstellen- und Unterhaltungsgebühren zu entrichten.

6. Sonstige Gebühren

Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Ziffern 1 – 5 nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede Person als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 6. März 1981 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Beckum außer Kraft.